

II-11622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5656/J

1993 -11- 19

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. HAFNER  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend behördlichen Umgang mit Asylwerbern

Im Wiener Journal vom September 1993 werden unter dem Titel "Österreich wird ausländerrein" (vgl. Beilage) mehrere Fälle des behördlichen Umgangs mit Asylwerbern aufgezeigt. Sollten die Schilderungen den Tatsachen entsprechen, stellen sie eine Verwaltungspraxis dar, die der Tradition Österreichs als Asylland, aber auch den grundlegenden Prinzipien eines humanen Vollzug des Asylgesetzes widersprechen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Entsprechen die geschilderten Fälle (Bescheid Nr. 92 16.387, 93 01.271, 92 16.044, 93 01.088, 93 00.864, 93 00.932, 93 01.223) den Tatsachen?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie persönlich die geschilderten Fälle bzw. würden Sie sie als humanen Vollzug des Asylgesetzes bezeichnen?
3. Sind Sie bereit, hinkünftig für einen humanen Vollzug des Asylgesetzes zu sorgen und welche entsprechende und geeignete Maßnahmen werden Sie diesbezüglich einleiten?
4. Werden Sie die zuständigen Behörden beauftragen, die Drittlandbestimmung im Sinne der Vorgangsweise des UN-Hochkommissariats für Flüchtlingsfragen, die einen mehrwöchigen Aufenthalt im Drittland vorsieht, auszulegen und durchzuführen? Wenn ja, wie und wann wird eine solche Empfehlung bzw. Weisung erfolgen, wenn nein, warum nicht?

Es ist was faul im Staate Österreich. Gar wenig bedarf es, um durch die Aufdeckung eines Skandals die Auflagenzahlen oder die Wählergunst zu vermehren. Geht es jedoch weder um Prominente noch um Steuergelder, findet selbst der größte Skandal kein Interesse. Daß Österreich ein sicheres Asylland sei, dürfe uns mit Stolz erfüllen – so haben wir's gelernt. Seit dem 1. Juni des Vorjahres gilt das Gegenteil in Gestalt eines neuen Asylgesetzes: kaum jemanden regt es auf. Herr B. ist Albaner aus dem Kosovo. Sein Antrag auf Asylgewährung wurde am 20. November 1992 vom Bundesasylamt abgelehnt.

### Ein Protokoll

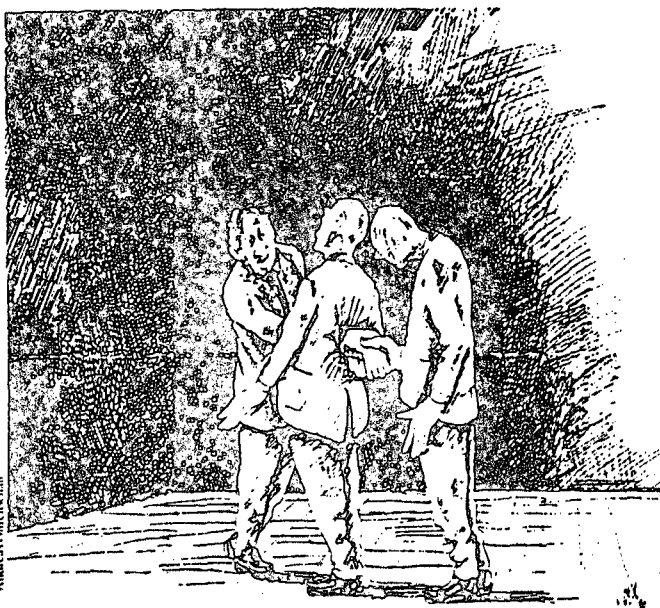
Der Bescheid Nr. 92 16.387 enthält zunächst das bei B.s Befragung zu Protokoll Genommene: »Sie hätten das Heimatland verlassen, weil Sie am 14. 11. 1992 von der Polizei gesucht worden wären. Sie vermuteten, daß die Polizeibeamten Sie festnehmen wollten. Von der Suche durch die Polizeibeamten hätten Sie am 14. 11. 1992 teleionisch von Ihrer Frau erfahren. Sie hätten sich zu diesem Zeitpunkt bei Ihrem Onkel in PRISTINA (sic!) aufgehalten. Die genaue Adresse Ihres Onkels könnten Sie nicht angeben. Am 12. 11. 1992 wären Sie zu Ihrem Onkel geflüchtet, weil ein Albaner von Armeegehörigen erschossen worden wäre. Der Albaner wäre erschossen worden, weil er vermutlich in eine Kaserne der jugoslawischen Armee eindringen wollte. Den Namen des Albaners sowie den Namen der Kaserne könnten Sie nicht nennen. Dieser Albaner wäre auch nicht mit Ihnen verwandt und auch kein Bekannter Ihrer Familie gewesen. (...) Ihr Bruder wäre im August 1991 von Armeegehörigen Ihres Heimatlandes erschossen worden. Sie hätten gehört, daß er beim illegalen Grenzübertritt erschossen worden wäre. Weitere Gründe für Ihre Flucht könnten Sie nicht angeben.«

Eine wirre Geschichte, nicht wahr? Kein Wunder, daß dem Antrag nicht stattgegeben wurde. B. freilich erhob Berufung. In dieser liest man anderes: Das Protokoll sei unvollständig. Er habe seinen von der serbischen Polizei in Stücke gerissenen Personalausweis vorgezeigt. »Eine Protokollisierung dieser Angabe wurde als unerheblich abgelehnt. Seit Beginn des Jahres 1990 sind ich und meine Brüder Mitglieder der albanischen demokratischen Union. Unsere Mitgliedschaft war den serbischen Milizen von Anfang an bekannt. Auch

Vom behördlichen Umgang mit Asylwerbern

# Österreich wird ausländerrein

Von Robert Schlesinger



dies wurde nicht protokolliert.« Einer seiner Brüder sei schon seit 1989 als Oppositioneller verfolgt worden. »Am 10. 8. 1991 wurde R. von den serbischen Milizen erschlagen und nachträglich zur Grenze gebracht. Es wurde der Familie mitgeteilt, man hätte meinen Bruder R. beim illegalen Grenzübertritt erschossen. Ich weiß, daß dies unwahr ist. Ich kann der Behörde eine Videokassette vorlegen, auf der Folterspuren am Körper meines toten Bruders R. zu sehen sind.« Seitdem sei er, wann immer es Unruhen zwischen Serben und Albanern gegeben habe, verhört und geschlagen worden: mindestens zehnmal zwischen 10. August 1991 und 12. November 1992. An diesem Tag »wurde vor einer Kaserne, die früher Josip-Tito-Kaserne hieß, ein Albaner erschossen. Diese Kaserne hat derzeit keinen Namen – daher konnte ich auch keinen nennen. Da ich wußte, daß ich wieder von der Polizei verhört werden würde, fuhr ich nach Pristina zu meinem Onkel F.K. Ich kann das Haus meines Onkels jederzeit finden. Aber in Pristina, wie in vielen

anderen Orten, sind die alten albanischen Straßenschilder abmontiert und neue serbische Namen und Straßenschilder existieren noch nicht. Daher konnte ich keine Adresse meines Onkels angeben.« Als er erfuhr, daß er tatsächlich wieder gesucht worden sei, flüchtete er mit Frau und Kind. Als weiteres Beweismittel bot er »albanische Zeitungsartikel« an, »wo von den Brüdern B. die Rede ist. Auch diese Zeitung habe ich bei meiner Ersteinvernahme hergezeigt. Das Protokoll erwähnt es jedoch nicht.«

### Ein Schmähtandler?

Die Richterin Ulrike Mayerhofer leitet das Bundesasylamt. Sie hält B.s Angaben für »einen Schmäh«: oft fielen den Asylwerbern für die Berufung Dinge ein, die sie beim ersten Interview nicht angeführt hätten. Zumindest hätte B. die alte albanische Adresse seines Onkels wissen müssen. Nach dieser freilich hat ihn wohl niemand gefragt; mir konnte er sie sofort nennen. Die albanischen Artikel beziehen sich, so B., auf einen Be-

such, den ihm eine Delegation der Internationalen Helsinki-Föderation unter der Leitung Christine von Kohls aus Interesse für den Tod seines Bruders abgestattet habe; dieser Besuch sei auch auf der Videokassette festgehalten.

### Ministerielle Frotzelei

Mayerhofer beharrt darauf, B. habe vor dem Asylamt das Protokoll unterschrieben, dessen letzter Satz lautet: »Mir wurde der Inhalt der Niederschrift vom Dolmetsch zur Kenntnis gebracht und ich habe dem nichts mehr hinzuzufügen.« Allein, diesen Satz versteht nicht, wer nicht Deutsch kann; B. sagt, der Dolmetsch habe ihn nicht darüber aufgeklärt, was im Protokoll stehe.

Dessen ungeachtet, hat das Innenministerium die Berufung zurückgewiesen: »Ihren weiteren Berufungsvorbringungen (...) muß die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden, da Sie dies sicherlich bereits bei Ihrer niederschriftlichen Befragung vorgebracht hätten. (...) Auf die Vorlage einer Videokassette (...) und albanischer Zeitungsartikel (...) war zu verzichten.« Die wesentlichsten Angaben eines Asylwerbers nicht zur Kenntnis zu nehmen und ihm dann vorzuwerfen, daß er sie nicht gemacht habe, bezeichne ich als eine Frotzelei und als bösen Willen. Auf Betreiben der Caritas läuft (ich schreibe Ende Juli) eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, um das Verfahren neu aufnehmen zu können.

Eine irakische Kurdin verließ ihre Heimat: Ihr Mann war Mitglied einer verbotenen sozialistischen Partei; nach seiner Flucht nach Syrien wurde die Frau unter Druck gesetzt. Das Bundesasylamt gewährte ihr kein Asyl: Erstens habe die Verfolgung nicht sie persönlich getroffen, zweitens seien auch die wiederholten Verhaftungen ihres Mannes nicht asylrelevant. »da Ihr Mann Mitglied einer verbotenen Partei war und somit Verhaftungen und Verhöre diesbezüglich durchaus staatlich legitime Maßnahmen darstellen.« (Aktenzahl 93 01.271)

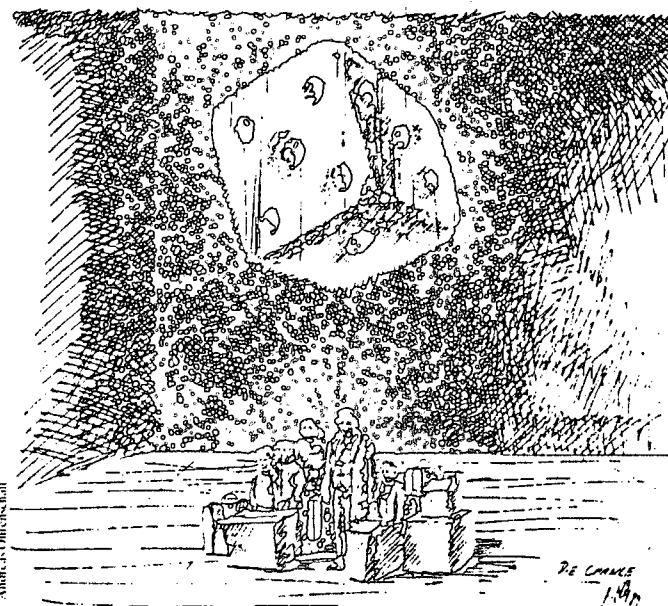
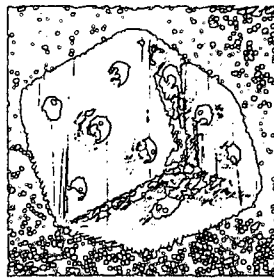
Kommentar von Frau Dr. Mayerhofer: Den Mann habe niemand gezwungen, der Oppositionspartei beizutreten. Widerstand gegen Diktatoren sei in der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorgesehen. Was dann unter der Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung zu verstehen sei, die in jedem Bescheid als Asylgrund genannt wird, wollte ich wissen. Sicher nicht, so Mayerhofer, die Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei. Politisch verfolgt sei, wer

einer erlaubten Partei angehöre und trotzdem nicht frei seine Meinungen sagen dürfe. Die Qualifikation dieser Bemerkung den geneigten Lesern zu überlassen, gebietet mir die Vorsicht. Den irakischen Behörden wird offenbar gern die Legitimität ihres Vorgehens bescheinigt. Aus dem ablehnenden Bescheid (Nr. 92 16.044) an einen Iraker, der im Golfkrieg – gemeinsam mit seinem Bruder – einem Einberufungsbefehl nicht Folge leistete, verhaftet und verhört wurde, ob er etwa einer verbotenen Partei angehöre: »Sie wurden nackt an Ihren Armen an einer Kette aufgehängt. An Ihrem Genitalbereich und an Ihren Füßen wurden elektrische Kontakte angeschlossen. Auch die Kette war an den elektrischen Strom angeschlossen, sodaß Strom durch Ihren Körper strömte. Dies geschah mit Ihnen zweimal, jeweils etwa eine viertel Stunde lang. Sie wurden auch mit Schlagstöcken geschlagen.« Die Brüder desertierten aus einem militärischen Ausbildungslager. Nach zwei Jahren, die sie in Bagdad im Untergrund verbrachten, flüchteten sie. »Die Einberufung zur Militärdienstleistung stellt keine Verfolgung im Sinne des § 1 Asylgesetz 1991 dar, da die erforderliche Verfolgungsmotivation nicht gegeben ist, wenn die staatlichen Maßnahmen der Durchsetzung staatsbürgerlicher Pflichten dienen. In diesem Sinne stellt die Militärdienstpflicht und deren Sicherstellung durch Stratandrohung eine auf einem originären und souveränen staatlichen Recht beruhende legitime Maßnahme dar, weshalb eine unter Umständen auch strenge Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion als solche keine Verfolgung (...) darstellt.« Desertion wird generell nicht als Fluchtgrund akzeptiert, egal welcher Armee sich der Asylwerber entzogen hat. Immerhin wurden die Brüder nicht in den Irak zurückgeschoben, da ihnen dort die Todesstrafe droht.

### Vorzeitig abgeschoben

Schlechter erging es einem Kämpfer der PKK, der radikalen kurdischen Partei in der Türkei. Er hatte an einem Überfall auf eine türkische Polizeistation mitgewirkt. Daß ihm, weil er ein Terrorist sei, die Asylgewährung verweigert wurde (Aktenzahl 93 01.088), darüber läßt sich gewiß diskutieren. Indiskutabel ist freilich, daß er – noch bevor die Einspruchsfrist gegen den Bescheid abgelaufen war – abgeschoben wurde, und zwar in die Türkei! Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt; die Hoffnung, das Asylamt und die Fremdenpolizei

mögen in diesem Fall kein Menschenleben auf dem Gewissen haben, ruht auf tonernen Füßen. Abschiebungen will Frau Dr. Mayerhofer nicht kommentieren; denn diese seien Sache der Fremdenpolizei, nicht ihre. Sich darüber Gedanken zu machen, habe sie keine Zeit. Der beliebteste Ablehnungsgrund ist jedoch die sogenannte Drittlandbestimmung: Wer vor seiner Einreise bereits in einem dritten Staat vor Verfolgung sicher war, wird nicht akzeptiert. Die österreichischen Behörden setzen dazu nicht – wie etwa das UN-Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen – einen mehrwöchigen Aufenthalt im Drittland voraus: ihnen genügt bloß die Durchreise. Ein Serbe kam mit einem Nachtzug durch Ungarn; er schlief während der Fahrt. Trotzdem liest man in seinem Bescheid (Nr. 93 00.864): »Sie hielten sich vor Ihrer Einreise in das österreichische Bundesgebiet in Ungarn auf. Die Behörde geht davon aus, daß Sie in Ungarn vor Verfolgung sicher waren.« Gewiß, der Mann war ohnehin chancenlos, war er doch nur ein Deserteur. Hätte er, sagt Mayerhofer, einen Fluchtgrund gehabt, dann hätte man ihm aus seiner Fahrt durch Ungarn *möglicherweise* keinen Strick gedreht. Es ist eben ein Segen, daß alle unsere



Nachbarländer sichere Drittstaaten sind. Auf dem Landweg einzureisen, ist demzufolge an sich ein Ausschließungsgrund; nur in besonderen Fällen könne man, so des Asylamtes Chefin, eine Ausnahme machen. Auch wessen Flugreise von einer Zwischenlandung auf sicherem Boden unterbrochen wird, ist hierzulande unerwünscht. Kommentar des Chefredakteurs dieses Journals: Wer Asyl bekommen will, soll gefälligst mit einem Privatjet kommen.

Ein Armenier desertierte von der Front gegen Aserbaidschan. Was er an Greueltaten der eigenen Armee gesehen hatte, legte er in einem Bericht nieder, den er einem befreundeten Abgeordneten übergab. Das Militär verhaftete den Mann und trachtete, ihn mit Hilfe von Elektroschocks und Gummiknüppeln zum Widerruf seines BERICHTS zu bewegen. Im Militärspital, in dem er sich wiederfand, erhielt er Besuch: Der Abgeordnete riet, das Land zu verlassen, und beschaffte ein slowakisches Visum. Via Bratislava kam der Deserteur nach Wien. Will man einen Asylanten abweisen, findet sich immer ein Grund; im vorliegenden Fall fanden sich sogar deren drei: Erstens natürlich die Sicher-

heit in der Slowakei. Zweitens, ebenso wenig erstaunlich: Deserteure genießen keinen Schutz. Drittens (Bescheid Nr. 93 00.932): »Die von Ihnen vorgebrachten Mißhandlungen können für sich allein betrachtet nicht als asylbegründende mittelbare staatliche Verfolgung gewertet werden, da derartige Übergriffe selbständige Handlungen von Einzelpersonen sind, welche nicht als politisch, religiös oder ethnisch motiviert, vom Staat initiierte oder geduldete Verfolgungshandlungen darstellen (sic!), auch wenn sie von Organen der Militärpolizei gesetzt werden. Hätte man tatsächlich ein gravierendes Interesse an Ihrer Verfolgung, ja sogar an Ihrem Tod gehabt, hätte man Sie wohl nicht zur medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus gebracht.« Im Klartext: Folter kann niemals ein Asylgrund sein. Der Mann wurde – laut Innenministerium auf eigenen Wunsch – nach Armenien zurückgeschoben.

### Der Doktor als Dieb

Ein russischer Arzt aus Lettland erhielt nicht die lettische Staatsbürgerschaft und verlor seinen Arbeitsplatz, weil er sich gegen die Diskriminierung der Russen in einem Streikkomitee engagiert hatte. Der Asylstatus wurde ihm verwehrt (Bescheid Nr. 93 01.223), weil die Benachteiligung der Russen in Lettland durch Gesetze geregelt sei. Daß nach dieser Argumentation auch ein Jude aus dem Dritten Reich ohne Aussicht wäre, bei uns aufgenommen zu werden, vermochte Frau Dr. Mayerhofer nicht zu erweichen: Sie das Asylgesetz nur in der Gegenwart anzuwenden, an der Vergangenheit wolle sie es nicht messen. Dem Arzt gegenüber ließ sich das Asylamt noch eine bemerkenswerte Frechheit einfallen: Die aufschiebende Wirkung der Berufung sei von vornherein auszuschließen, weil der Mann mittellos sei. Daran ändere nichts, »daß Sie derzeit noch in der Betreuung der CARITAS stehen. Das Bundesasylamt kommt daher zur Prognose, daß Sie daraufhin durch strafbare Handlungen (etwa Diebstähle) sich die Mittel zu Ihrem Unterhalt beschaffen könnten.« Im Juli, noch vor dem Abschluß seines Berufungsverfahrens, hat sich Dr. W. entschlossen, Österreich wieder zu verlassen.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich Herrn Dr. Sepp Brugger vom Parlamentsklub der Grünen, Frau Dr. Annemarie Huschka von der Caritas Wien und Frau Burgi Engelbrecht vom UNO-Hochkommissariat.